

VCI-Stellungnahme zum

ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR NEUREGELUNG DER ROHRFERNLEITUNGS- VERORDNUNG

Der VCI begrüßt den vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Neuregelung der Rohrfernleitungsverordnung mit dem Bearbeitungsstand vom 02.04.2026 im Hinblick auf die seit langem zwingend erforderlichen Anpassungen an geltendes Recht (u.a. CLP-Verordnung, UVPG).

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf ausgewählte, besonders relevante Aspekte des Referentenentwurfs. Der VCI behält sich vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ergänzende Anmerkungen zu übermitteln oder die Positionierung auf Grundlage einer weitergehenden Analyse anzupassen.

Inhaltliche Anmerkungen

Zum einleitenden Absatz:

Änderung:

„Die Bundesregierung verordnet aufgrund des §66 Abs. 6 ...“

Begründung:

Prüfen der Daten auf Aktualität

Zu §1 Abs. 1, Nr.1 Satz 1:

Änderung:

An dieser Stelle ist der ursprünglichen Vorschlag des AfR wie folgt wieder aufzugreifen:

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit, die Inbetriebnahme und den Betrieb solcher Rohrfernleitungsanlagen,

1. in denen Stoffe und Gemische befördert werden, die aufgrund von Art. 25 der Verordnung (EG) 1272/2008 wie folgt zu kennzeichnen sind:

a) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02, GHS03, GHS05, GHS06, GHS08 oder GHS09 oder,

b) mit dem Gefahrenmerkmal EUH014 oder EUH029 und ...

Stoffe und Gemische, die mit dem Gefahrenpiktogramm GHS05, GHS06, GHS08 oder GHS09 oder mit dem Gefahrenmerkmal EUH014 oder EUH029 zu kennzeichnen sind, gelten als wassergefährdende Stoffe nach §66 Abs. 6 Satz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Begründung:

Die abweichend vom Verordnungsentwurf hier vorgeschlagenen wenigen Kriterien zur Abgrenzung des Anwendungsbereich über die Kennzeichnung mit Gefahrenpiktogrammen oder Gefahrenmerkmalen der in einer Rohrfernleitungsanlage beförderten Stoffe (z.B. Ethylen, Propylen, Mineralölprodukte) entsprechen der Darstellung in der

Begründung des Referentenentwurfs (s. B. Besonderer Teil, Art. 1, §1 (Anwendungsbereich), Nr. 1) und ermöglichen eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der verschiedenen Stoffe und Gemische. Dasselbe gilt für die Festlegung der Merkmale für die Bestimmung wassergefährdender Stoffe.

Die im Referentenentwurf im Verordnungstext hingegen genannte Vielzahl von unterschiedlichen Kriterien (Nr.1a-n) zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs über Gefahrenmerkmale der in Rohrfernleitungsanlagen beförderten Stoffe sind aus dem Text der Begründung des Referentenentwurfs (siehe B. Besonderer Teil, Art. 1, §1 (Anwendungsbereich), Nr. 1) nicht nachvollziehbar begründet. Für den Anwender erscheint die Systematik diskutabel.

Zu §2 (2):

Änderung:

Der Satzteil „... und von der in Abs. 1 genannten Anlage überwacht werden.“ ist durch den ursprünglichen Vorschlag des AfR sowie unter B. Besonderer Teil, zu Art. 2, zu Abs. 2 aufgeführt Teilsatz „...und vom Betrieb überwacht werden.“ zu ersetzen.

Begründung:

Der zu ändernde Satz ist nicht eindeutig und ist somit zu präzisieren.

Zu § 2 (4) (neu):

Änderung:

Der aktuelle Abs. 4 wird Abs. 5.

Neuer Abs. 4:

Bauliche Anlagen, die konstruktiv zur Aufnahme von Rohrleitungen geeignet sind und Grundstücke von Werksgeländen verbinden, die kurzräumig durch öffentliche Verkehrswege getrennt sind, gelten als Werksgelände, sofern sie die Anforderungen der Abs. 1 und 2 erfüllen und technisch-organisatorisch sichergestellt wird, dass Einwirkungen im Bereich der gekreuzten Verkehrswege auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Begründung:

Rohrleitungen, die unter vorstehenden Bedingungen kurzräumig Grundstücke von Werksgeländen verlassen, sollen nicht in den Anwendungsbereich der RohrFLtgV, sondern nach den Anforderungen des Wasserrechts, der BetrSichV und des sonstigen Arbeitsschutzrechts betrieben werden können. Die sich aus §3 RohrFLtgV iVm TRFL ergebenden Anforderungen übersteigen Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen innerhalb von Werksgeländen, die primär dem Anwendungsbereich von Wasserrecht, BetrSichV und sonstigem Arbeitsschutzrecht unterliegen, deutlich und tragen damit dem Umstand Rechnung, dass Rohrleitungen außerhalb von Werksgeländen gemeinhin unterirdisch verlegt sind (Zif. 5.2.1.1 Teil 1 TRFL 2023) und aufgrund der Distanz zur nächstgelegenen personenbesetzten Betriebsstelle eine Überwachung, Bedienung und Absicherung unter Nutzung von Fernwirktechniken, die in Teil 1 TRFL 2023 genannt sind, erfordern.

Insbesondere mit Inkrafttreten der Änderungen der RohrFLtgV und des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 Nr. 51 S. 2585, 2620) wurde eine Vielzahl im Vergleich zu den Nr. 19.3 bis 19.6 Anl. 1 UVPG unterdimensionierten Rohrleitungen, die kurzräumig durch öffentliche landgebundene oder wassergebundene Verkehrswege getrennt Werksgelände miteinander verbinden, dem Anwendungsbereich der RohrFLtgV und damit der TRFL unterworfen, ohne die Eigenschaften von „echten“ Rohrfernleitungen (s. o. z.B. Schutzstreifen gem. Zif. 3.3 Teil 1 TRFL, Erdüberdeckung Zif. 5.2.1.1, 5.2.1.2 Teil 1 TRFL, etc.) erfüllen zu können. Vorgenannte Änderung der RohrFLtgV hat für die genannten Verbindungsleitungen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei Überwachungsbehörden, Prüfstellen und Betreibern geführt, ohne dass im Vergleich zur vorherigen Anwendbarkeit von

Wasserrecht, BetrSichV und sonstigem Arbeitsschutzrecht das Schutzniveau für die Schutzgüter der RohrFLtgV tatsächlich wesentlich verbessert wurde.

Der Formulierungsvorschlag ist an den Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts angelehnt und soll damit zum Ausdruck bringen, dass vom gefährdungsbeurteilten Ansatz des Arbeitsschutzrechts zu Gunsten von Nicht-Arbeitnehmern abgewichen werden soll. Ansonsten wird vorausgesetzt, dass bei Erfüllung der ja nach Medium anzuwendenden fachrechtlichen Anforderungen ein dem Rohrfernleitungsrecht gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird.

Zu §4 (2) 2. Satz:

Änderung:

Der nachfolgende Satz ist zu streichen: „Für Anlagen, deren erste Inbetriebnahme zehn Jahre oder mehr vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 3 dieser Verordnung] stattfand, ist die Überprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Inbetriebnahme durchzuführen.“

Begründung:

Die Formulierung „nach der ersten Inbetriebnahme“ macht im Kontext keinen Sinn und ist zu streichen. Die Richtigstellung ist unbedingt erforderlich.

Zu §6 (1) Satz 2:

Änderung:

Ein Verweis auf das VdTÜV Merkblatt 1071/MB Rohr 1071 ist aufzunehmen.

Begründung:

Ein Verweis auf das VdTÜV Merkblatt 1071/MB Rohr 1071 würde die Einschätzung, ob eine Maßnahme keine Änderung oder eine wesentliche Änderung darstellt, seitens Behördenvertretern und Betreibern deutlich erleichtern und eine einheitliche Entscheidungsbasis schaffen.

Zu §8 (2) Satz 1:

Änderung:

„Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlage zu den Anlässen nach Abs. 3 Satz 1 **durch die Prüfstelle** im jeweils erforderlichen Umfang darauf geprüft wird, ob sie den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 entspricht.

Begründung:

Sonst ist nicht eindeutig geregelt durch wen die Prüfungen gem. §8 (3) durchzuführen sind

Die chemische Industrie ist zum Erhalt Ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie im Rahmen der Transformation zur Klimaneutralität auf ein sich weiterentwickelndes Pipeline-Netz zur sicheren Rohstoffversorgung angewiesen. Für die Unternehmen sind dabei planbare, effiziente und schnelle Verfahren von großer Bedeutung. Damit einhergehend ist die Anwenderfreundlichkeit einer Verordnung für Behördenvertreter, Prüfstellen und Rohrfernleitungsbetreiber. Im Sinne der Agenda der Bundesregierung für Beschleunigung und Entbürokratisierung sollte das Ziel sein, möglichst ohne große Diskussionen und Interpretationen bei der Auslegung von Paragraphen, ein einheitliches Verständnis des Verordnungstextes zu erlangen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die im Rahmen eines NRW-Projektes von 2024 erarbeiteten Vorschläge für effiziente und beschleunigte Verfahren zur Realisierung von „Produktpipeline-Projekten“ entsprechend der **Anlage**.

Ziel des Projektes war die Ausarbeitung von Vorschlägen durch einen Kreis ausgewählter Expertinnen und Experten aus Landesministerien, Behörden, der Wissenschaft sowie von Rohrfernleitungsbetreibern und Unternehmen der chemischen Industrie in NRW, um eine sichere Rohstoffversorgung über ein resilientes Rohrfernleitungssystem zu gewährleisten.

Ansprechpartner: Thilo Hoechst

Bereich Forschung und Technik
Abteilungsleiter Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr

T +49 69 2556-1507 | **E** hoechst@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.